

Az.: 2 B 188/10
3 L 134/10

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Antragsteller -
- Beschwerdeführer -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Präsidium der Bereitschaftspolizei Sachsen
Dübener Landstraße 4, 04129 Leipzig

- Antragsgegner -
- Beschwerdegegner -

wegen

Abordnungsverfügung (LB); Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO
hier: Beschwerde

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Dehoust und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn

am 9. September 2010

beschlossen:

Die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8. Juni 2010 - 3 L 134/10 - wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Beschwerdeverfahren auf 2.500,- € festgesetzt.

Gründe

Die zulässige Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 8.6.2010 ist unbegründet. Das Verwaltungsgericht hat den Antrag des Antragstellers, mit dem er die Anordnung der aufschiebenden Wirkung seines Widerspruches gegen eine Abordnungsverfügung erstrebt, zu Recht abgelehnt.

Der 1977 geborene ledige Antragsteller ist Polizeibeamter des Freistaates Sachsen. Er wendet sich gegen die Verfügung von 15.4.2010, mit der er von seiner Dienststelle bei der 3. Bereitschaftspolizeiabteilung in C..... für ein halbes Jahr zur 1. Bereitschaftspolizeiabteilung D..... abgeordnet wird.

Das Verwaltungsgericht hat den Antrag abgelehnt und zur Begründung ausgeführt, durchgreifende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Abordnungsverfügung bestünden nicht. Das nach § 36 Abs. 1 SächsBG erforderliche dienstliche Bedürfnis sei gegeben. Zwischen dem Antragsteller und seinen Vorgesetzten bei der 3. Bereitschaftspolizeiabteilung sei es zu dienstlichen Spannungen gekommen. Eine Traumatisierung durch das vorangegangene Disziplinarverfahren liege beim Antragsteller nicht vor.

Hiergegen wendet der Antragsteller in seiner Beschwerdebegründung ein, das Verwaltungsgericht sei teilweise von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen. Er habe nach Ablauf seiner vorläufigen Dienstenthebung aufgrund des Disziplinarverfahrens bei

Herrn D..... vom Sozialtherapeutischen Dienst L..... um Rat nachgesucht. Dieser habe ihm während des Beratungstermins am 4.12.2009 geraten, zunächst Innendienst zu leisten. Man habe ihn daraufhin als Kraftfahrer beschäftigt, jedoch nicht in den Innendienst versetzt. Er habe zum Ausdruck gebracht, dass er aufgrund der Verurteilung und des Disziplinarverfahrens Hemmungen habe, den gegebenenfalls erforderlichen unmittelbaren Zwang im Außendienst durchzusetzen. Es habe dann die Absprache gegeben, dass er zunächst etappenweise wieder an die Anforderungen des außendienstlichen Einsatzes herangeführt werden sollte. Der erforderliche gestaffelte Dienst sei aber an der neuen Dienststelle nicht möglich. Gleichwohl sei die Abordnung nach D..... erfolgt. Diese Verfügung sei rechtswidrig und verletze ihn in seinen Rechten. Die Abordnungsverfügung sei nicht hinreichend begründet und das Abordnungsermessen im Hinblick auf seine gesundheitliche Verfassung nicht fehlerfrei ausgeübt worden. Es sei zu befürchten, dass ihm durch die Abordnung nicht wieder gutzumachende gesundheitliche Nachteile entstehen. In der Dienststelle in D..... sei keine Möglichkeit vorhanden, ihn im Rahmen des gestaffelten Dienstes wieder schrittweise an seine Tätigkeit in der Bereitschaftspolizei heranzuführen. Der Beschwerdegegner hätte sich bei der Abordnungsverfügung mit seiner speziellen gesundheitlichen Situation befassen müssen. Dies habe das Verwaltungsgericht bei seiner Beschlussfassung außer Acht gelassen. Mit den eventuell vorhandenen Spannungen zwischen dem Beschwerdeführer und seinem direkten Vorgesetzten sei die Verfügung nicht begründet worden. Aufgrund der Fürsorgepflichtverletzung sei die Abordnung ermessensfehlerhaft.

Die vom Antragsteller dargelegten Gründe, auf deren Prüfung der Senat nach § 146 Abs. 4 Satz 6 VwGO grundsätzlich beschränkt ist, führen zu keiner Änderung des Beschlusses des Verwaltungsgerichts.

Das Verwaltungsgericht ist zu Recht davon ausgegangen, dass wegen der gesetzgeberischen Wertung des § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG, § 54 Abs. 4 BeamtStG die Anordnung der aufschiebenden Wirkung nur in den Fällen der offensichtlichen Rechtswidrigkeit der Verfügung oder einer unzumutbaren Härte infrage kommt (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 8.6.2010 - 2 B 123/10 -). Hier bestehen für eine Rechtswidrigkeit oder Unzumutbarkeit der auf ein halbes Jahr beschränkten Abordnung keine Anhaltspunkte.

Soweit der Antragsteller eine ausreichende Begründung der Versetzungsverfügung selbst rügt, trifft dieser Einwand zwar zu. Da die Anordnung der Abordnung im Ermessen des

Dienstherrn steht, muss die Begründung des Bescheids im Regelfall auch die Gesichtspunkte erkennen lassen, von denen die Behörde bei der Ausübung ihres Ermessens ausgegangen ist (vgl. § 39 Abs. 1 Satz 3 VwVfG i. V. m. dem zur Zeit des Erlasses der Verfügung in Kraft befindlichen § 1 SächsVwVfG [vgl. nunmehr § 1 SächsVwVfZG]). Allerdings spricht hier einiges dafür, dass es einer Begründung nicht bedurfte, weil dem Kläger in dem vorangegangenen mehrstündigen Gespräch die Gründe für die Abordnung erläutert worden sind (§ 39 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG). Jedenfalls wäre aber ein Begründungsmangel inzwischen nach § 45 Abs. 1 Nr. 2 VwVfG i. V. m. § 1 SächsVwVfG geheilt. Danach ist eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die den Verwaltungsakt nicht nichtig macht, geheilt, wenn die erforderliche Begründung nachträglich gegeben wird. Dies ist mit Schreiben des Antragsgegners vom 10.5.2010 im Rahmen des verwaltungsgerichtlichen Eilverfahrens, in dem die Gründe für die Entscheidung des Antragsgegners dargelegt werden, geschehen.

Die Abordnungsverfügung ist auch in der Sache nicht zu beanstanden. Die vom Antragsgegner angeführten Spannungen zwischen dem Antragsteller und seinen Vorgesetzten begründen - wie vom Verwaltungsgericht zutreffend festgestellt - ein dienstliches Bedürfnis für eine Abordnung. Diese Spannungen werden vom Antragsteller mit seiner Beschwerdebegründung nicht in Zweifel gezogen.

Die Abordnung ist auch nicht ermessensfehlerhaft. Soweit die Verwaltungsbehörde ermächtigt ist, nach ihrem Ermessen zu handeln, prüft das Gericht nur, ob der Verwaltungsakt rechtswidrig ist, weil die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten sind oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht ist (vgl. § 114 Satz 1 VwGO). Hier sind die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht überschritten. Substanzielle Anhaltspunkte dafür, dass die Abordnung des Antragstellers für ein halbes Jahr von C..... nach D..... bei ihm zu Gesundheitsschäden oder erheblichen Gesundheitsbeeinträchtigungen führt, liegen entgegen der Auffassung des Antragstellers nicht vor. Er hat weder ein polizeiärztliches noch ein anderweitiges ärztliches Gutachten vorgelegt, wonach es zu solchen Gesundheitsschäden kommen könnte. Soweit Herr D..... dem Antragsteller am 4.12.2009 geraten hat, zunächst Innendienst zu leisten, handelt es sich um eine Empfehlung. Aus dieser ergeben sich aber keine Anhaltspunkte dafür, dass dem Kläger für den Fall, dass er keinen Innendienst leistet, Gesundheitsschäden oder erhebliche Gesundheitsbeeinträchtigungen drohen. Auch sonst liegen hierfür keine Anhaltspunkte vor.

Weitere Gründe, die eine Abordnung als unzumutbar erscheinen lassen könnten, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Der Senat weist darauf hin, dass es dem Antragsteller auch ermöglicht wurde, sich nach seiner längeren Dienstenhebung wieder schrittweise an den Dienst zu gewöhnen. So war er zunächst im Eingangskontrolldienst und anschließend als Kraftfahrer eingesetzt. Nunmehr obliegt es indes dem Antragsteller, wieder normalen Dienst zu leisten. Gegebenfalls hat er therapeutische Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung ergibt sich aus § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1, § 53 Abs. 2 Nr. 2, § 52 Abs. 2 GKG. Wegen der Vorläufigkeit der Entscheidung setzt der Senat den halben Aufgangstreitwert an.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:

Grünberg

Dehoust

Hahn

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Oberverwaltungsgericht*

*Pech
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle*